

Satzung
über die Unterbringung Obdachloser und Geflüchteter
in der Landeshauptstadt Hannover

Aufgrund der §§ 6, 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am xxxxxx folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Landeshauptstadt Hannover, Bereich Unterbringung, stellt Unterkünfte als öffentliche Einrichtungen zur Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung
- a) von obdachlosen Personen im Rahmen der Gefahrenabwehr (§ 11 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes - NPOG),
 - b) von Ausländerinnen und Ausländern, die im Rahmen des Niedersächsischen Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz - AufnG) vom 11. März 2004 der Landeshauptstadt Hannover zugewiesen werden,
 - c) von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- zur Verfügung.

§ 2

Zweckbestimmung / Benutzungsverhältnis

- (1) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die bereitgestellten Notunterkünfte, Wohnheime, Wohnprojekte und Wohnungen. Die als Anlage 2 beigefügte Liste der Unterkünfte ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Benutzerinnen und Benutzer im Sinne dieser Satzung sind die in den Unterkünften lebenden Personen und die Nutzerinnen und Nutzer der Notschlafstellen.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (4) Die Unterbringung erfolgt durch die Zuweisung von Unterkunftsplätzen in einer Unterkunft. In Wohnheimen, Wohnprojekten und Notunterkünften wird der konkrete Unterkunftsplatz durch den Betreiber der Unterkunft bestimmt.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen bzw. Plätzen bestimmter Art, Ausstattung und Größe besteht nicht.
- (6) Der Betrieb der Unterkünfte einschließlich der dort gegebenenfalls zu erbringenden sozialen Unterstützung und Dienstleistung erfolgt durch die Landeshauptstadt Hannover oder durch hierfür vertraglich beauftragte Dritte (z.B. Betreiber). Art, Ausstattung und Umfang des Betriebes sowie der darin enthaltenen Unterstützungsangebote richten sich nach der Art der Unterkunft und dem unterzubringenden Personenkreis und seinem Unterstützungsbedarf bzw. den dafür geltenden gesetzlichen Vorgaben.

§ 3

Notschlafstellen

- (1) Soweit keine nach § 2 Abs. 1 benannte Unterkunft zugewiesen wird, kann eine Notschlafstelle zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Nutzung einer Notschlafstelle kann auch ohne schriftliche Verfügung erfolgen.
- (3) Die Vorschriften der § 4, § 5, § 12, § 13 und § 14 finden keine Anwendung.

§ 4

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Unterzubringende Personen werden durch schriftliche Zuweisungsverfügungen in eine Unterkunft zugewiesen. Im Einzelfall kann die Unterkunft ohne vorherige schriftliche Zuweisungsverfügung zur Verfügung gestellt werden. Die schriftliche Zuweisungsverfügung ist nächstmöglich rückwirkend nachzuholen. Die Zuweisungsverfügung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, z.B. einer Befristung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Zuweisung genannten Datum. Das Benutzungsverhältnis beginnt nicht, wenn die Benutzerin / der Benutzer die Unterkunft nicht bezieht.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet
 - a) mit Auszug der Benutzerin / des Benutzers,
 - b) durch den Widerruf der Zuweisung durch die Landeshauptstadt Hannover,
 - c) durch den Verzicht und die Rückgabe der Unterkunft durch die Benutzerin / den Benutzer,
 - d) durch Aufgabe der Unterkunft, bzw. des Unterkunftsplatzes durch die Benutzerin / den Benutzer,
 - e) durch den Tod der Benutzerin / des Benutzers.
- (4) Der Verzicht der Unterkunft durch die Benutzerin / den Benutzer ist gegenüber dem Betreiber oder der Landeshauptstadt Hannover, Bereich Unterbringung, zu erklären. Die Rückgabe eines Unterkunftsschlüssels gilt als Verzichtserklärung.
- (5) Als Aufgabe der Unterkunft gilt, wenn die Benutzerin / der Benutzer die Unterkunft länger als sieben Tage ohne Unterbrechung nicht benutzt.
- (6) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch Tod ist die Landeshauptstadt Hannover nicht verpflichtet, die Erben oder Rechtsnachfolger zu ermitteln.

§ 5

Widerruf der Zuweisung / Hausverbot

- (1) Die Zuweisung einer Unterkunft kann widerrufen werden, insbesondere wenn
- a) die Benutzerin / der Benutzer nicht mehr unter den in § 1 genannten Personenkreis fällt,
 - b) der Benutzerin / dem Benutzer anderweitig eine Unterkunftsmöglichkeit oder ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht oder zur Verfügung gestellt werden kann,
 - c) die Benutzerin / der Benutzer eine andere Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert (fehlende Mitwirkung),
 - d) die aktuelle Unterbringungsform nicht geeignet ist (verhaltensbedingte oder personenbedingte Gründe),
 - e) die Unterkunft nicht mehr ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt oder sie lediglich zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet wird,
 - f) die Benutzerin / der Benutzer eine oder mehrere Person(en) ohne eine entsprechende Zuweisung aufgenommen hat oder übernachten lässt,
 - g) die Benutzerin / der Benutzer Gewalt gegen andere Unterkunftsbewohnerinnen / Unterkunftsbewohner, Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Unterkunft, Besucherinnen / Besucher der Unterkunft sowie Mitarbeitende der Landeshauptstadt Hannover angewendet hat oder diese bedroht oder genötigt hat,
 - h) die Benutzerin / der Benutzer nicht mehr zur selbstständigen Haushaltsführung in der Lage ist oder aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Unterkunft verbleiben kann,
 - i) die Benutzerin / der Benutzer gegen Bestimmungen dieser Satzung, die Hausordnung des Betreibers, des Vermieters oder der Landeshauptstadt Hannover verstößt,
 - j) die Benutzerin / der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Unterkunftsbewohnerinnen / Unterkunftsbewohnern oder Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern oder Nachbarinnen / Nachbarn führen,
 - k) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Abbau-, Renovierungs-, Sanierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
 - l) die Unterkunft geschlossen wird oder bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Landeshauptstadt Hannover und dem Dritten beendet wird,
 - m) in der bestehenden Unterkunft Umstrukturierungen notwendig sind oder die Kapazität verändert wird,
 - n) die Benutzerin / der Benutzer Sachbeschädigungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt,
 - o) die Strom- oder Gaslieferung vom Versorger abgestellt wird,

- p) die bisherige Unterkunft durch Ein- oder Auszug oder Tod oder Geburt von Haushaltsangehörigen unter- oder überbelegt ist,
 - q) gegen § 6 Abs. 4 verstoßen wird.
- (2) Die Landeshauptstadt Hannover kann den Widerruf der Zuweisung mit einem befristeten oder dauerhaften Haus- und Grundstücksverbot verbinden.

§ 6

Einbringen von Sachen / Tierhaltung

- (1) Die Räume in den Wohnprojekten, Wohnheimen und Notunterkünften sind von der Landeshauptstadt Hannover ausreichend möbliert. Das Mobiliar und die sonstigen Einrichtungsgegenstände gehören zum Inventar der jeweiligen Unterkunft. Der Benutzerin / dem Benutzer ist nur die Mitnahme von Handgepäck in die Unterkunft gestattet. Dieses umfasst im wesentlichen Kleidung, Nahrung, Verbrauchsgüter und Dinge des persönlichen Bedarfs. Die Ausstattung der zugewiesenen Unterkunft in Wohnprojekten, Wohnheimen und Notunterkünften mit eigenen Möbeln und sonstigen Einrichtungsgegenständen ist nur im Rahmen der Hausordnung der jeweiligen Unterkunft zulässig.
- (2) Gegenstände, die entgegen der Regeln der jeweiligen Hausordnung in die Unterkunft eingebracht werden oder den Betrieb der Unterkunft beeinträchtigen, können beschlagnahmt und umgehend verwertet bzw. durch den Betreiber, die Landeshauptstadt Hannover oder einen beauftragten Dritten auf Kosten der Benutzerin / des Benutzers entsorgt werden, sofern die Benutzerin / der Benutzer diese nicht nach vorheriger Aufforderung und nach Ablauf einer angemessenen Frist entfernt.
- (3) Die Benutzerin / der Benutzer ist verpflichtet, in den Unterkünften gefundene fremde Gegenstände an zuständige Mitarbeitende der Landeshauptstadt Hannover, Bereich Unterbringung, den Betreiber oder beauftragte Dritte zu übergeben.
- (4) Das Halten von Tieren ist in den Unterkünften grundsätzlich nicht gestattet. Abweichend davon kann die Landeshauptstadt Hannover das Halten eines Tieres ausnahmsweise erlauben, wenn dies aus medizinischen Gründen (z. B. Blindenführhund) erforderlich ist. Darüber hinaus kann die Landeshauptstadt Hannover in einzelnen Unterkünften das Halten von Tieren im Rahmen der Hausordnungen erlauben.

§ 7

Benutzung / Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den zugewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Eine Übernachtung oder ein Besuch in der Zeit von 22:00 bis 8:00 Uhr ist grundsätzlich nicht gestattet. Für den Aufenthalt in den Unterkünften gilt die jeweilige Hausordnung.
- (2) Die Benutzerin / der Benutzer ist verpflichtet, die ihm zugewiesene Unterkunft samt dem überlassenen Inventar pfleglich und schonend zu behandeln und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in einem der normalen Abnutzung entsprechenden Zustand herauszugeben. Das von der Landeshauptstadt Hannover zur Verfügung gestellte Inventar darf nicht ohne vorherige Zustimmung des Bereichs Unterbringung verändert, entfernt, veräußert, unsachgemäß gelagert oder anderweitig dem Verlust ausgesetzt werden.
- (3) Den Benutzerinnen und Benutzern ist das Aufstellen und/oder Anbringen von Gegenständen aller Art (insbesondere Firmentafeln, Reklameschildern, Satellitenschüsseln, Schildern, Grillen) am und/oder im Unterkunftsgebäude und/oder auf dem Unterkunftsgelände nicht gestattet. Das Lagern und Entsorgen von Gegenständen aller Art im Unterkunftsgebäude und/oder dem Unterkunftsgelände ist nicht gestattet.
- (4) Die Benutzerin / der Benutzer ist verpflichtet, der Landeshauptstadt Hannover, Bereich Unterbringung oder dem Betreiber unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen. Zeigt sich darüber hinaus ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Maßnahme zum Schutz dieser oder des Grundstückes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat die Benutzerin / der Benutzer auch dies der Landeshauptstadt Hannover oder dem Betreiber mitzuteilen. Die Benutzerin / der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Landeshauptstadt Hannover zu beseitigen.
- (5) Der Benutzerin / dem Benutzer sind Veränderungen jeglicher Art (bspw. das Streichen von Wänden, das Verlegen von Fußbodenbelägen, das Anbringen von Satellitenempfängern oder Antennen, Sanitärinstallationen, Installation von Spielplatzelementen) an der Unterkunft nicht gestattet. Unterkunftsspezifische Regelungen können im Rahmen der jeweiligen Haus- oder Benutzungsordnung getroffen werden. Die Benutzerin / der Benutzer haftet für Schäden, die aufgrund von Veränderungen an der Unterkunft entstehen und stellt die Landeshauptstadt Hannover von Ansprüchen Dritter frei.
- (6) Bei Zuwiderhandlung gegen die Absätze 2, 3 und 5 wird die Benutzerin / der Benutzer zur Herstellung des ursprünglichen Zustandes aufgefordert. Kommt sie / er dieser Aufforderung

nicht nach, kann die Landeshauptstadt Hannover oder der Betreiber im Wege der Ersatzvor-
nahme den ursprünglichen Zustand herstellen. Die Landeshauptstadt Hannover kann der Be-
nutzerin / dem Benutzer die hierfür entstandenen Kosten in Rechnung stellen.

- (7) Die Landeshauptstadt Hannover ist berechtigt, die Verkehrsflächen im Außen- und Innenbe-
reich mit technischen Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen auszustatten.
- (8) Die Landeshauptstadt Hannover und der beauftragte Betreiber sind berechtigt, Gegenstände,
die Flucht- und Rettungswege, sowohl im Innen- als auch im Außenbereich, blockieren oder
andere Benutzerinnen / Benutzer beeinträchtigen, jederzeit zu entfernen.
- (9) Werden nach Abs. 8 entfernte Gegenstände nicht innerhalb von 14 Tagen abgeholt, wird un-
widerleglich vermutet, dass die Benutzerin / der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben
hat. Die Sachen werden dann verwertet.
- (10) Die Anmeldung und Ausübung eines Gewerbes in den Unterkünften ist nicht gestattet.
- (11) Die Beauftragung und Installation von Telefonfestnetz-, Internet- und Kabelfernsehanschlüs-
sen in den Wohnheimen, Wohnprojekten und Notunterkünften ist nicht gestattet.
- (12) In den Unterkünften ist das Rauchen sowie der Konsum von Alkohol, Betäubungsmitteln und
sonstigen Drogen nicht gestattet.

§ 8

Aufsicht, Weisungsrecht, Hausverbot, Betretungsrecht

- (1) Die Mitarbeiter*innen der Landeshauptstadt Hannover, Bereich Unterbringung, sowie die mit
der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen (z.B. Betreiber) sind berechtigt, den
Benutzerinnen und Benutzern und deren Besuchern Weisungen im Zusammenhang mit dem
Unterbringungsverhältnis, insbesondere mit den Vorschriften dieser Satzung und der Haus-
ordnungen, zu erteilen.
- (2) Die Mitarbeiter*innen der Landeshauptstadt Hannover, Bereich Unterbringung, sind berech-
tigt, aus wichtigem Grund bestimmten Besuchern das Betreten einzelner Unterkünfte und des
Grundstückes auf Zeit oder Dauer zu untersagen.
- (3) Die mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen (z.B. Betreiber) können ein be-
fristetes Hausverbot für maximal 12 Stunden für einzelne Unterkünfte aussprechen, wenn von
der Benutzerin / dem Benutzer Beeinträchtigungen oder Gefahren für andere Benutzerinnen
/ Benutzer oder das Personal der Unterkunft ausgehen oder die Benutzerin / der Benutzer
Anlass zu Konflikten gibt, die nachhaltig den Hausfrieden stören.

- (4) Die Mitarbeitenden der Landeshauptstadt Hannover, Bereich Unterbringung, sowie die mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen (z.B. Betreiber) sind berechtigt, nach vorheriger Ankündigung die Räume in den Unterkünften in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr auch ohne Anwesenheit der Benutzerin / des Benutzers zu betreten. Im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen kann die Landeshauptstadt Hannover oder die mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen auch beauftragten Dritten den Zugang zu den Räumen gewähren.
- (5) Zur Kontrolle von Flucht- und Rettungswegen, brandschutztechnischen Anlagen und anderen Sicherheitseinrichtungen können die Landeshauptstadt Hannover und der Betreiber die Unterkunft in angemessenen Abständen in der Zeit von 8:00 bis 20:00 ohne Ankündigung betreten (Routinekontrollen).
- (6) Die Mitarbeitenden der Landeshauptstadt Hannover, sowie die mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen (z.B. Betreiber) sind berechtigt, die Unterkunft jederzeit, auch ohne Einwilligung der Benutzerin / des Benutzers, aus wichtigem Grund zu betreten, wenn tatsächliche Umstände vorliegen, die ein berechtigtes Interesse am sofortigen Betreten begründen.
- (7) Bei angemietetem Wohnraum gelten neben der Hausordnung die gesetzlich geregelten sowie die vertraglich vereinbarten Hausrechte des Vermieters.

§ 9

Haftung

- (1) Die Benutzerin / der Benutzer haftet für die von ihr / ihm verursachten Schäden. Sie / er haftet insbesondere für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihr / ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet die Benutzerin / der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem / seinem Willen in der Unterkunft aufhalten.
- (2) Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzerin / der Benutzer haftet, kann der beauftragte Betreiber auf Kosten der Benutzerin / des Benutzers beseitigen lassen. Sofern kein Betreiber beauftragt worden ist, kann die Landeshauptstadt Hannover auf Kosten der Benutzerin / des Benutzenden die Schäden und Verunreinigungen beseitigen lassen. Diese Kosten werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.
- (3) Die Haftung der Landeshauptstadt Hannover, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber der Benutzerin / dem Benutzer und Besucherinnen / Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzerinnen / die Benutzer bzw. deren

Besucherinnen / Besucher selbst oder gegenseitig zufügen und Schäden, die durch unvorschriftsmäßiges oder unsachgemäßes Verhalten anderer Personen entstehen, übernimmt die Landeshauptstadt Hannover keine Haftung. Ferner wird keine Haftung für Verlust, Sachbeschädigung oder Untergang von persönlichen Sachen und dem Handgepäck oder sonstigen eingebrachten Sachen der Benutzerinnen / der Benutzer übernommen.

- (4) Die Landeshauptstadt Hannover haftet nicht für Versorgungsstörungen in der Bereitstellung von Wasser, Wärme und Elektrizität.
- (5) Eine Haftung der Landeshauptstadt Hannover besteht auch nicht für eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Benutzerinnen / der Benutzer. Insbesondere haftet die Landeshauptstadt Hannover nicht für gesundheitliche Beeinträchtigungen, die dadurch entstehen, dass die Unterkunft aufgrund der geistigen oder körperlichen Verfassung der Benutzerinnen / der Benutzer nicht geeignet ist.

§ 10

Räumung und Rückgabe der Unterkünfte

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die Benutzerin / der Benutzer die Unterkunft von den eingebrachten Sachen zu räumen und vollständig geräumt und gereinigt (besenrein) zurückzugeben. Alle Schlüssel sind dem beauftragten Betreiber auszuhändigen. Sofern kein Betreiber beauftragt worden ist, sind die Schlüssel der Landeshauptstadt Hannover, Bereich Unterbringung, auszuhändigen.
- (2) Verbleiben nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses persönliche Sachen der früheren Benutzerin / des früheren Benutzers in der Unterkunft, lagert die Landeshauptstadt Hannover oder der beauftragte Betreiber die zurückgelassene Habe auf Kosten der Benutzerin / des Benutzers für längstens vier Wochen ein. Wird die in Verwahrung genommene Habe nach diesem Zeitraum nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass die Benutzerin / der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Die Sachen werden dann verwertet. Die Landeshauptstadt Hannover und der beauftragte Betreiber haften nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände. Im Falle einer Einlagerung durch die Landeshauptstadt Hannover können die entstehenden Kosten im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben werden.

§ 11

Auskunftspflicht / Speicherung von Daten

- (1) Die Benutzerinnen / die Benutzer sind verpflichtet, der Landeshauptstadt Hannover über alle Tatsachen, die für den Vollzug dieser Satzung, die Erhebung der Benutzungsgebühr, insbesondere über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft zu geben.
- (2) Die Benutzerinnen / die Benutzer sind verpflichtet, status- und aufenthaltsrechtliche Änderungen sowie Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse, die nach Bezug der Unterkunft eintreten, unverzüglich der Landeshauptstadt Hannover, Bereich Unterbringung mitzuteilen.
- (3) Zur Bearbeitung der Zuweisung und zur weiteren Betreuung werden in Verbindung mit dieser Satzung personenbezogenen Daten, sofern sie im Einzelfall benötigt werden, durch die Landeshauptstadt Hannover und den beauftragten Betreiber erfasst und verarbeitet.

§ 12

Gebührenpflicht und Gebührensschuldner

- (1) Für die Benutzung der in § 2 Abs. 1 genannten Unterkünfte werden von den Gebührenschildnerinnen / Gebührenschildnern Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenschildnerinnen / Gebührenschildner sind die Benutzerinnen / die Benutzer der in § 2 Abs. 1 genannten Unterkünfte. Ehepaare und Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben sind Gesamtschildner, sofern sie gemeinsam in derselben Unterkunft untergebracht sind. Bei minderjährigen Kindern sind die Personensorgeberechtigten Gebührenschildner.

§ 13

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Für jede zugewiesene Person ist eine Benutzungsgebühr zu zahlen. Die Kosten der Möblierung und die Betriebskosten sind in der Benutzungsgebühr enthalten.
- (2) In Wohnungen sind die Energiekosten von den Bewohnerinnen und Bewohnern direkt und zusätzlich zu zahlen.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage 1 beigefügtem Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Einzelpersonen gelten als einzeln untergebracht unabhängig davon, ob die zur Verfügung gestellte Wohneinheit oder das Zimmer mit einer anderen Person geteilt werden muss. Als Haushaltsgemeinschaft gelten Ehepaare und andere Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben und gemeinsam untergebracht werden. Minderjährige Kinder die gemeinsam mit den sorgeberechtigten Personen untergebracht werden, werden der Haushaltsgemeinschaft zugerechnet.

§ 14

Beginn, Ende und Fälligkeit der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Eintritt des Benutzungsverhältnisses gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 und endet an dem Tag, an dem das Benutzungsverhältnis gemäß § 4 Abs. 3 endet.
- (2) Bei Abwesenheit bleibt die Gebührenpflicht bestehen, bis das Benutzungsverhältnis gemäß § 4 Abs. 3 endet.
- (3) Bei Einzug oder Auszug während eines laufenden Monats werden die Benutzungsgebühren anteilig (1/30 pro Kalendertag) berechnet. Bei der Bemessung der Benutzungsgebühr gelten der Tag des Benutzungsbeginns und der Tag des Benutzungsendes jeweils als ein voller Tag.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühr des laufenden Monats wird am 01. des laufenden Monats fällig. Beginnt das Benutzungsverhältnis nicht zum 01. eines Monats, wird die anteilige Benutzungsgebühr für diesen Monat sofort fällig.

§ 15

Zwangsmittel, Ordnungswidrigkeiten, Bußgeld

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden, oder gegen sie verstoßen wird, können nach §§ 64, 65 in Verbindung mit den §§ 66, 67 und 69 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der jeweils geltenden Fassung ein Zwangsgeld, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang angeordnet und festgesetzt werden. Die Kosten der Zwangsmittel trägt die Benutzerin / der Benutzer; sie werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 6 Abs. 4 Tiere in der Unterkunft hält,
 - b) entgegen § 7 Abs. 1 andere Personen in der Unterkunft übernachten lässt,
 - c) entgegen § 7 Abs. 10 ein Gewerbe in der Unterkunft ausübt,
 - d) entgegen § 7 Abs. 12 in den Unterkünften raucht oder Alkohol, Betäubungsmittel oder sonstige Drogen konsumiert.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000.-Euro geahndet werden.
- (4) Bei Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gelten zudem die Bußgeldvorschriften nach § 13 AsylbLG.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.2020 (*Beschlussfassung + 4 Monate*) in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Landeshauptstadt Hannover (Abl. RBHan. 1982, S. 1066), die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Landeshauptstadt Hannover (Abl. RBHan. 1994, S. 186), die Satzung über die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge in der Landeshauptstadt Hannover (Abl. RBHan. 1994, S. 721), die Entgeltordnung für die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen durch die Landeshauptstadt Hannover (Abl. RBHan2001/Nr.12 v. 06.06.2001), die Satzung über die Zwischenunterbringung von Aussiedlern in der Landeshauptstadt Hannover (Abl. RBHan. 1993, S. 37) und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Zwischenunterbringung von Aussiedlern in der Landeshauptstadt Hannover (Abl. RBHan. 1992, S. 531) außer Kraft.

Anlage 1

Gebührenverzeichnis zu § 13 der Satzung über die Unterbringung Obdachloser und Geflüchteter in der Landeshauptstadt Hannover

Für die Unterbringung werden in Abhängigkeit von der Haushaltsgröße und der Unterkunft folgende monatliche Gebühren erhoben:

Haushaltsgröße	Notunterkunft	Wohnheim	Wohnprojekt	Wohnung
1 Person	267 €	329 €	370 €	411 €
2 Personen	332 €	409 €	460 €	511 €
3 Personen	394 €	485 €	545 €	606 €
4 Personen	466 €	574 €	645 €	717 €
+ jede weitere Person	+ 60 €	+ 74 €	+ 83 €	+ 92 €

Anlage 2

Unterkunftsverzeichnis zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Unterbringung Obdachloser und Geflüchteter in der Landeshauptstadt Hannover (Stand 01.10.2019)

Die nachstehende Übersicht der Unterkünfte ist nur informativ, sie wird bei der Schließung von Unterkünften oder bei der Inbetriebnahme neuer Unterkünfte angepasst, ohne dass es hierfür einer formellen Satzungsänderung bedarf. Maßgeblich ist, dass Unterkünfte im Sinne dieser Satzung die für Unterbringungszwecke bereitgestellten Notunterkünfte, Wohnheime, Wohnprojekte und Wohnungen sind.

Wohnungen im Sinne dieser Satzung sind abgeschlossene Wohnungen in festen Wohngebäuden. In der Regel handelt es sich um Wohngebäude in denen auch Haushalte in privatrechtlichen Mietverhältnissen wohnen. In Wohnungen können die Betriebskosten durch entsprechende Zähler bzw. Ableseeinrichtungen für jede Wohnung separat ermittelt werden. In Wohnungen gibt es in der Regel keine Sozialarbeit vor Ort.

Wohnprojekte sind abgeschlossene Wohnungen in festen Wohngebäuden, in denen ausschließlich Personen aufgrund dieser Satzung untergebracht sind. In Wohnprojekten 1- bis 2-Bettzimmer mit einer Größe von rund 10 qm pro Person. In Wohnprojekten gibt es eine Sozialarbeit oder eine städtische Verwaltung vor Ort.

Wohnheime sind Gemeinschaftsunterkünfte in fester Bauweise oder in Modulbauweise. Wohnheime können aus einzelnen Wohnungen mit jeweils eigenen Küchen und Bädern bestehen oder gemeinschaftlich zu nutzende Küchen und Sanitäreinrichtungen haben. In Wohnheimen gibt es 1- bis 4-Bettzimmern mit einer Größe von rund 10 qm pro Person. In Wohnheimen gibt es eine soziale Betreuung vor Ort sowie einen 24-stündigen Wachdienst an allen Tagen.

Notunterkünfte sind Gemeinschaftsunterkünfte, in denen die Mehrzahl der Bewohnenden mit mehr als vier Personen in einem Raum untergebracht werden oder in denen der Mehrzahl der Bewohnenden deutlich weniger als 8 qm zur Verfügung stehen oder in denen mehr als 200 Personen untergebracht sind.

Wohnungen

Diverse angemietet Wohnungen

Wohnprojekte

Albrecht-Schaeffer-Weg 107 / 109

Cäcilienstr. 5

Dorfstr. 5 / 5 A

Gollstr. 31

Geveker Kamp 9 - 13

Glücksburger Weg 15 / 15 A

Haltenhoffstr. 175 - 183

Hebbelstr. 57 A / B

Hermann-Ehlers-Allee 100

Jordanstr. 30

Kopernikusstr. 7

Nikolaas-Tinbergen-Weg 6 / 8

Nußriede 4 C / D

Ohebruchstr. 10

Oheriedentrift 50 / 52

Schulenb.Landstr.167 - 225

Wülferoder Weg 1 - 9

Wohnheime

Alte Peiner Heerstr. 2 A

Alt Vinnhorst 82 A - F

Hischestr. 6

Janusz-Korczak-Allee 16

Alt Vinnhorst 84 A - C
Am Ahlemer Holz 2
Am Annateich 3
Am Bahndamm 67
Am Mittelfelde 65 / 67
Am Nordhang 9 A -D
Am Waterlooplatz 8 A - F
Anderter Str. 101
Baumschulenallee 31 A - D
Büttnerstr. 19
Burgweg 13
Deisterstr. 33
Dorotheenstr. 8 A - C
Eichenweg 81
Feodor-Lynen-Str. 3 A - D
Fuhsestr. 28
Grazer Str. 5
Heimatweg 25 K - N
Helmkestraße 25 A - H
Hildesheimer Str. 161
Hildesheimer Str. 30

Kampstr. 11 A - E
Karlsruher Str. 2 D - F
Laher- Feld- Str. 33 A - C
Lammstr. 3
Langensalzastr. 17
Meklenheide Straße 27 A - C
Munzeler Str. 25
Podbielskistr. 115 C - F
Rendsburger Str. 15 A - D
Rumannstr. 17 / 19
Sahlkamp 30 A - C
Scheibenstandsweg 9 A - E
Steigertahlstr. 24 A - C
Tresckowstr. 45
Türkstraße 14
Vinnhorster Weg 73 A
Winkelriede 14
Woermannstr. 47 A - G
Wörthstr. 10
Wülferoder Str. 30 A - B
Schulenburg Landstr. 335

Notunterkünfte

Expo Plaza 1
Petit-Couronne-Str. 30